

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



International



Änderung: [ADR](#) »Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße«

vom 25.10.2018, veröffentlicht am 5.11.2018



Inhaltliche Schwerpunkte sind (allg. Überblick):

- »Gefahrstoffe« in Gegenständen, Geräten und Maschinen: Es gibt 12 neue UN-Nummern, zum Beispiel:
 - UN 3540 »Gegenstände, die einen entzündbaren flüssigen Stoff enthalten, n.a.g.«
 - UN 3537 Gegenstände, die entzündbares Gas enthalten, n.a.g.«
 - UN 3538 Gegenstände, die nicht entzündbare, nicht giftige Gas enthalten, n.a.g.«
 - UN 3536 Lithiumbatterien in Güterbeförderungseinheiten eingebaut«
- Energetische Proben:
Unter bestimmten Voraussetzungen können Proben organischer Stoffe ab 2019 unter UN 3223 und UN 3224 als »energetische Proben« transportiert werden. Eine dieser Voraussetzungen ist die adäquate Verpackung – hierfür gibt es im ADR 2019 neue Sondervorschriften und neue Klassifizierungsrichtlinien.
- Beschädigte / defekte Lithiumbatterien – wie verpacken?
Die Änderungen betreffend vor allem die SV 376 und P911 bzw. LP906.
- Sondervorschriften: umfangreiche Änderungen
Änderungen gibt es zum Beispiel in der Erläuterung zur Erleichterung der Beförderung von Lithiumbatterien (SV 188) sowie zur Beförderung von Maschinen (SV 363)
Neue Sondervorschriften gibt es auch, unter anderem:
 - SV 301 für Maschinen und Geräte mit geringen Mengen an Gefahrgut
 - SV 387 für die Klassifizierung von Lithiumbatterien

Wie alle zwei Jahre wird auch zum 1.1.2019 das ADR geändert.

Der DSLV Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V. hat einen [Leitfaden veröffentlicht, in dem die Änderungen des ADR 2019](#) ausführlich beschrieben sind.



Bitte prüfen Sie im Einzelfall, inwieweit die Änderungen Auswirkungen für *Ihre* Rollen und *Ihre* UN Nummern haben.

Information zu den generellen Übergangsfristen:

- Sie dürfen das ADR 2017 bis zum 30.6.2019 anwenden.
- Sie dürfen das ADR 2019 ab dem 1.1.2019 anwenden und
- Sie müssen das ADR 2019 ab dem 1.7.2019 anwenden.

Es gibt jedoch für einzelne Sachverhalte andere Übergangsfristen, die länger oder kürzer gehen. Diese finden Sie im Kapitel 1.6. des ADR und gegebenenfalls in Multilateralen Vereinbarungen.



Unsere Empfehlung:

Nach Nr. 1.3 ADR müssen Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, regelmäßig unterwiesen werden. Es wird zwar nicht explizit gesagt, wie häufig »regelmäßig« ist. Die regelmäßige Unterweisung wird jedoch gefordert, »um Änderungen in den Vorschriften Rechnung zu tragen«. Nach dem allgemeinen Verständnis der Juristen heißt das jährlich und die zweijährige Änderung des ADR ist ganz sicher ein passender Anlass dafür. ☺

Lassen Sie also Ihr Personal im Hinblick auf die neusten Vorschriften schulen.

Als Zeitpunkt für die Schulung empfehlen wir das erste oder zweite Quartal 2019, wenn auch die nationalen Vorschriften (zum Beispiel die GGVSEB) veröffentlicht sind. Dies wird für

- SV 389 für Güterbeförderungseinheiten als Energie-träger mit Lithiumbatterien
- SV 392 für Gasspeichersysteme in Fahrzeugen
- SV 670 für die Entsorgung von Elektroaltgeräten mit Batterien
- SV 671 für die höchstzulässige Gesamtmenge von Chemietestsätzen in Fahrzeugen
- SV 671 für die Beförderung von Maschinen und Gerä-ten (UN 3363) in Verbindung mit SV 301
- Verpackungsanweisungen in Teil 4: Änderungen und Neu-heiten
Es gibt viele Änderungen an Verpackungsanweisungen. Für UN 3363 (P 907), beschädigte Lithiumbatterien (P 911) und auch für »normale« Lithiumbatterien (LP 905, LP 906) gibt es komplett neue Verpackungsanweisungen.
- Temperaturkontrolle: neue Allgemeine Vorschriften und Sondervorschriften
Teil 7 wird nun um den komplett neuen Abschnitt 7.1.7 er-weitert, der die allgemeinen Vorschriften und Sondervor-schriften für die Temperaturkontrolle bündelt. Das führt zu Folgeänderungen in den Vorschriften-Teilen 2, 3, 5, 8 und 9.

Quelle: <http://www.adr-2019.de/> (gekürzt).

 Änderung: [RID](#) »Ordnung für die internationale Eisen-bahnbeförderung gefährlicher Güter«
vom 5.11.2018



 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verord-nung«
vom 4.10.2018

Februar/März 2019 erwartet. Und die Übergangsfrist vom ADR 2019 ist dann noch nicht abgelaufen.

 Die Anpassungen im RID laufen parallel zum ADR. Auf diese Änderungen gehen wir hier jedoch nicht ein.

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2018/1480](#). Sie betrifft Anhang VI »Harmonisierte Einstufung und Kenn-zeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe«:

- Es gibt einige redaktionelle Änderungen, die ab 1.12.2019 gelten.
- In Tabelle 3.1 werden Einträge zu einigen Indexnum-mern neu gefasst. Eine Indexnummer wird gestrichen. Diese Änderungen gelten ab 1.5.2020.

 Beachten Sie die Änderungen zu gegebener Zeit, falls Sie davon betroffen sind.



Bund



Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«
vom 14.11.2018

Die Änderungen resultieren aus der Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und haben Auswirkungen auf die Vergärung von Gülle mit Änderungen der Übergangsfristen nach § 101.



Neufassung: [HkRNDV](#) »Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung«
vom 8.11.2018



Die Betreiberpflichten sind im [Teil 2 des Infobriefs](#) aufgeführt. Die Register starten am 1.1.2019.

Was ist das Herkunftsnachweisregister? Das UBA hat einen [Film dazu auf YouTube](#) veröffentlicht.

Was ist das Regionalnachweisregister? Dazu gibt es keinen Film aber immerhin ein [Faltblatt beim UBA](#). Darin wird auch der Unterschied zum Herkunftsnachweisregister erklärt.



Änderung: [MaStRV](#) »Marktstammdatenregisterverordnung«
vom 15.11.2018

Die Änderungen dienen zum u.a. der Klarstellung von bestimmten Sachverhalten. Änderungen wurden auch notwendig aufgrund des verspäteten Starts des Registers. Dieser war zuletzt mit dem 4.12.2018 angegeben. Aktuell ist als Starttermin der 31.1.2019 geplant.

Ein weiterer Grund für die Änderung ist die Datenschutzgrundverordnung. So müssen zum Beispiel Eigentümer von Bestandsanlagen ihre Daten neu anlegen und können nicht, wie ursprünglich geplant, auf Bestandsdaten zurückgreifen. Auch werden Standortdaten von PV-Anlagen bis 30 kW künftig nicht mehr öffentlich verfügbar sein.



Neufassung: DIN EN ISO 50001
vom Dezember 2018



Die angepassten Betreiberpflichten finden Sie im [Teil 2 des Infobriefs](#).

Die Norm ist beim [Beuth-Verlag](#) zu bestellen.



Neufassung: [TRGS 460](#) »Vorgehensweise zur Ermittlung des Standes der Technik«
vom 23.7.2018, veröffentlicht am 26.10.2018



Berücksichtigen Sie bei der Änderung Ihres Rechtsverzeichnisses auch, dass der Titel geändert wurde.

Die TRGS wurde nicht so grundlegend überarbeitet. Das sind die wesentlichen Änderungen:

- Umformulierung des Anwendungsbereichs.
- In Nr. »2.4 Schritt 4 - Beurteilung der Maßnahmenkombinationen/Vergleich« wurden die Rangfolge der Maßnahmen korrigiert und erweitert. Die Erläuterungen wurden angepasst.

Die rechtlich verbindlichen Beurteilungsgrundsätze sind wie folgt:

1. Verwendungsbeschränkungen und -verbote,
 2. Substitutionsgebot,
 3. Einhaltung staatlicher Grenzwerte und anderer Beurteilungsmaßstäbe (z.B. nach § 20 Abs. 3 GefStoffV),
 4. Expositionsminimierung,
 5. Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische,
 6. Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische,
 7. Beschränkung der Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß,
 8. Zuverlässigkeit von Maßnahmen (z.B. Rangfolge der Maßnahmen: Technik vor Organisation).
- Die Erläuterungen zu Nr. 2.5 »Schritt 5 - Bestimmung und Begründung des Standes der Technik« wurden erweitert.
 - Neu: Literaturverzeichnis
 - Anlage 1 wurde zum Anhang »Praxishilfe (Matrix für den Anwender) und Praxisbeispiele«
 - Inhaltlich wurde der Anhang ebenfalls angepasst, d.h. erweitert.
 - Die Anlage 2 »Wissenschaftliches Hintergrundpapier« fiel weg

 Neufassung: [TRBS 3121](#) »Betrieb von Aufzugsanlagen« vom 10.10.2018, veröffentlicht am 15.11.2018

 Information: TROS Laserstrahlung vom 9.7.2018, veröffentlicht am 21.11.2018

 Sie finden die Betreiberpflichten im [Teil 2 des Infobriefs](#).

Vorab-Information:

Die Neufassung der vier TROS zum Thema Laserstrahlung wurden zwar am 21. November im GMBI. veröffentlicht, aber waren Stand 23.11.2018 (unserem »Einsendeschluss« für die Bearbeitung der Inhalte) weder bei der BAuA noch bei umwelt-online verfügbar, sodass wir die ausführliche Beschreibung dazu auf den nächsten Monat vertagen.



Mecklenburg-Vorpommern (MV)

 Neufassung: [LUVPG MV](#) »Landesumweltverträglichkeitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern« vom 23.9.2018, veröffentlicht am 26.10.2018

Das Gesetz behandelt in der Regel Vorhaben der öffentlichen Hand.



Nordrhein-Westfalen (NW)



Änderung: [EnEV-UVO NW](#) »Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung, Nordrhein-Westfalen« vom 8.10.2018, veröffentlicht am 30.10.2018

Darin wurden Rechtsbezüge zur EnEV und zur LBO NW geändert.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Änderung: MaStRV »Marktstammdatenregisterverordnung«
vom 15.11.2018

1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung dient der Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung ist

1. ~~Bestandseinheit: jede Einheit, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen worden ist,~~
2. Betreiber: wer unabhängig vom Eigentum eine Einheit oder eine EEG- oder KWK-Anlage für die Erzeugung von Strom nutzt,
3. EEG-Anlage: jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die nach der für sie maßgeblichen Fassung des EEG eine Anlage ist,
4. Einheit: jede und jeder ortsfeste
 - a. Gaserzeugungseinheit,
 - b. Gasspeichereinheit,
 - c. Gasverbrauchseinheit,
 - d. Stromerzeugungseinheit,
 - e. Stromspeichereinheit,
 - f. Stromverbrauchseinheit,
5. Gaserzeugungseinheit: jede technische Einrichtung zur Erzeugung von Gas,
6. Gasspeichereinheit: jede technische Einrichtung zur Zwischenspeicherung von Gas,
7. Gasverbrauchseinheit: jede technische Einrichtung zum Verbrauch von Gas,
8. KWK-Anlage: jede ortsfeste technische Anlage, in der gleichzeitig Strom und Nutzwärme erzeugt werden,
9. Marktakteur: jede natürliche oder juristische Person, die am Energiemarkt teilnimmt,
10. Projekt: jede Einheit in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist,
11. Stromerzeugungseinheit: jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt; bei einer Solaranlage ist jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungseinheit,
12. Stromlieferant: jede natürliche oder juristische Person, die Strom an andere liefert,
13. Stromspeicher: jede technische Einrichtung zur Zwischenspeicherung von elektrischer Energie



In den nebenstehenden Betreiberpflichten sind die Änderungen *kurz* gedruckt.

Beachten Sie bitte außerdem die hier nicht dargestellten Regelungen hinsichtlich der zu übermittelnden Daten, des Registrierungsverfahrens, zur Übernahme von Daten, zum Datenschutz, der Übergangsbestimmungen etc.



Hintergrundinformationen zum Marktstammdatenregister erhalten Sie auf der Seite der [Bundesnetzagentur](#) und dort speziell bei den [FAQ](#).

14. Stromverbrauchseinheit: jede technische Einrichtung, die Strom verbraucht [...]

§ 3 Registrierung von Marktakteuren

(1) Folgende Marktakteure müssen sich nach Abs. 2 im Marktstammdatenregister registrieren:

1. Betreiber von Einheiten, sofern für die Einheit nach § 5 Abs. 1, 3 oder 4 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 eine Pflicht zur Registrierung besteht ~~oder sofern er Daten zu Einheiten nach § 12 Abs. 1 bestätigen muss,~~
2. Betreiber von organisierten Marktplätzen [...],
3. Bilanzkreisverantwortliche,
4. Messstellenbetreiber,
5. Netzbetreiber einschließlich der Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen,
6. Personen, die [...] bei der Bundesnetzagentur registriert werden,
7. Personen, die Projekte registrieren,
8. Stromlieferanten, die Strom unter Nutzung eines Energieversorgungsnetzes gemäß § 3 Nr. 16 des Energiewirtschaftsgesetzes liefern und
9. Transportkunden.

Ein Marktakteur, der in mehr als einer der in Satz 1 genannten Marktfunktionen am Energiemarkt teilnimmt, muss sich für jede dieser Marktfunktionen gesondert registrieren.

(2) Marktakteure, die zur Registrierung verpflichtet sind, müssen sich innerhalb eines Monats nach ihrem erstmaligen Tätigwerden mit der jeweiligen Marktfunktion registrieren. Netzbetreiber müssen sich unverzüglich nach der Bekanntgabe der Genehmigung nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes registrieren.

(3) Marktakteure, die nicht zur Registrierung verpflichtet sind, und andere Personen können sich im Marktstammdatenregister freiwillig registrieren.

§ 5 Registrierung von Einheiten und von EEG- und KWK-Anlagen

(1) Betreiber müssen ihre Einheiten, ihre EEG- und KWK-Anlagen bei deren Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister registrieren. *Einheiten von Solaranlagen, die von demselben Betreiber am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen werden, sind summarisch als eine Einheit zu registrieren.*

- (2) Die Pflicht zur Registrierung nach den Absätzen 1, 3 und 4 Satz 1 entfällt
1. bei Stromerzeugungseinheiten, Stromspeichern sowie EEG- und KWK-Anlagen, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar an ein Stromnetz angeschlossen sind oder an ein Stromnetz angeschlossen werden sollen,
 - 1a. bei Gaserzeugungseinheiten und Gasspeichern, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar an ein Gasnetz angeschlossen sind oder an ein Gasnetz angeschlossen werden sollen,

2. bei Stromverbrauchseinheiten, die nicht an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind,
3. bei Gasverbrauchseinheiten, die nicht an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind [...]

(3) Betreiber müssen den Beginn von vorläufigen und endgültigen Stilllegungen sowie das Ende von vorläufigen Stilllegungen ihrer Einheiten gemäß Abs. 5 Satz 1 registrieren.

(4) Betreiber müssen ihre Projekte im Marktstammdatenregister gemäß Abs. 5 registrieren, wenn die Errichtung oder der Betrieb der Stromerzeugungseinheit einer Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Windenergieauf-See-Gesetz oder sonstigem Bundesrecht bedarf. Jedes registrierungspflichtige Projekt muss zusammen mit der erteilten Zulassung registriert werden.

(5) Die Registrierungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 Satz 1 müssen innerhalb eines Monats nach dem Eintreten des jeweiligen Ereignisses erfolgen. Für Registrierungen nach Abs. 4 Satz 1 ist das Ereignis die *Bekanntgabe* der Zulassung. [...]

§ 6 Erforderliche Daten zur Registrierung

Bei jeder Registrierung müssen die Daten eingetragen werden, die nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlich sind.

Die Anlagen sind hier nicht dargestellt.

§ 7 Registrierung von Änderungen

(1) Änderungen, die die im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten betreffen, muss der Verantwortliche innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt im Marktstammdatenregister registrieren.

(2) Sofern die Leistung einer Stromerzeugungseinheit geändert werden soll und hierfür eine Zulassung nach Bundesrecht erforderlich ist, ist der Betreiber der Einheit verpflichtet, die Zulassung der Änderung der Leistung zu registrieren. Die Registrierung muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung erfolgen.

 Beachten Sie ggf. Zusätzliche Meldepflichten nach § 18 sowie die Voraussetzung der Registrierung für Ansprüchen auf Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz nach § 23.

 Neufassung: HKRNDV »Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung« vom 8.11.2018

§ 3 Kommunikation mit der Registerverwaltung

(1) [...] Registerteilnehmer sind verpflichtet, für die Kommunikation mit der Registerverwaltung einen elektronischen Zugang zu dem von der Registerverwaltung zur Verfügung gestellten Kommunikationssystem sowie zu einem E-Mail-Postfach zu eröffnen und zu nutzen. Registerteilnehmer sind verpflichtet, die Kommunikation mit der Registerverwaltung, insbesondere die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Erklärungen sowie die Übermittlung von Daten und Dokumenten, über das Kommunikationssystem nach Satz 1 vorzunehmen.

(2) Registerteilnehmer sind verpflichtet, für die Kommunikation mit der Registerverwaltung, einschließlich der Übermittlung von Daten und Dokumenten an diese, die von der Registerverwaltung bereitgestellten elektronischen Formularvorlagen zu nutzen. In den Formularvorlagen gibt die Registerverwaltung vor, welche Angaben die Registerteilnehmer auf Grund dieser Verordnung machen müssen.

(3) Ist ein von der Registerverwaltung elektronisch übermitteltes Dokument für den Registerteilnehmer aus technischen Gründen zur Ansicht und Verarbeitung nicht geeignet, so hat der Registerteilnehmer die Registerverwaltung unverzüglich über diesen Umstand zu informieren.

§ 12 Voraussetzungen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen

(1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers stellt die Registerverwaltung einen Herkunftsnachweis pro netto erzeugter Megawattstunde Strom aus erneuerbaren Energien aus und verbucht ihn auf dem Konto des Anlagenbetreibers, dem die Anlage zugeordnet ist [...]

§ 18 Voraussetzungen für die Ausstellung von Regionalnachweisen

(1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers stellt die Registerverwaltung einen Regionalnachweis pro netto erzeugter Kilowattstunde Strom aus erneuerbaren Energien aus und verbucht ihn auf dem Konto des Anlagenbetreibers, dem die Anlage zugeordnet ist [...]

§ 24 Änderung von Anlagendaten

(1) Ändern sich die [...] mitgeteilten Daten, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, die geänderten Daten sowie den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, vollständig und unverzüglich der Registerverwaltung zu übermitteln. Eine Änderung der Postleitzahl am Standort des physikalischen Zählpunkts der Anlage wird durch die Registerverwaltung erst mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.

 Nebenstehend sind die Betreiberpflichten aufgeführt.

Die Rechtsvorschrift enthält jedoch vorwiegend Anforderungen, die materieller Art sind, wie zum Beispiel wie ein Konto eröffnet und ggf. wieder gelöscht wird, welche Daten einzutragen sind, welche Inhalte die Nachweise haben, wie ggf. eine Übertragung der Nachweise erfolgt, etc.

Auf die Darstellung dieser Anforderungen verzichten wir definitionsgemäß, dennoch sind diese natürlich im Einzelfall zu beachten.

 Machen Sie sich mit den konkreten Anforderungen bei der Eröffnung eines Kontos vertraut und etablieren Sie betriebliche Abläufe, um allen Anforderungen dauerhaft nachzukommen.

(2) Bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt, die im Herkunftsnachweisregister registriert sind, hat der Anlagenbetreiber die Richtigkeit der geänderten Daten [...] durch eine Bestätigung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation nachzuweisen. Ein solcher Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der zuständige Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes die geänderten Daten der Registerverwaltung übermittelt. [...]

§ 38 Allgemeine Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Die Registerteilnehmer und die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben, wenn sich Daten geändert haben, zu deren Übermittlung an die Registerverwaltung sie nach dieser Verordnung verpflichtet sind, die geänderten Daten vollständig und unverzüglich der Registerverwaltung zu übermitteln.

§ 39 Pflichten bei der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder des Regionalnachweisregisters

Die Registerteilnehmer, die Hauptnutzer, die Nutzer und die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet,

1. sorgfältig mit allen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters erhobenen und gespeicherten Daten umzugehen, sie vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben,
2. durch technisch-organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters verwendete Informationstechnik in einer vor fremden Zugriffen sicheren Umgebung verwahrt und genutzt wird,
3. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Zugriff von unbefugten Dritten auf ihr Konto zu verhindern,
4. den Verlust oder den Diebstahl eines Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Nutzung oder die sonstige nichtautorisierte Nutzung eines Authentifizierungsinstruments oder eines persönlichen Sicherheitsmerkmals der Registerverwaltung unverzüglich nach der Feststellung mitzuteilen,
5. die für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters oder Regionalnachweisregisters verwendete Informationstechnik zu überwachen und die Sicherheit der Nutzungsumgebung zu gewährleisten,
6. solche technischen Systeme und Bestandteile einzusetzen, die laut dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für ihren Einsatzzweck als sicher bewertet sind und die auf dem aktuellen Stand der Technik sind, und
7. ihre Zugangsdaten keiner anderen Person zugänglich zu machen; abweichend davon darf Mitarbeitern der Registerverwaltung der Benutzername mitgeteilt werden.

§ 40 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Kontoinhaber

(1) Die Kontoinhaber sind verpflichtet, ihr Postfach und ihre Konten regelmäßig auf Eingänge zu überprüfen und die eingegangenen Herkunftsnachweise oder Regionalnachweise unverzüglich nach deren Eingang auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Weiterhin sind die Kontoinhaber verpflichtet zu prüfen, ob ihre Anträge zeitnah durch die Registerverwaltung bearbeitet werden, und bei Zweifeln hierüber der Registerverwaltung Mitteilung zu machen.

(2) Die Kontoinhaber haben regelmäßig und innerhalb kurzer Abstände die Daten, die im Herkunftsnachweisregister oder Regionalnachweisregister über sie und ihre Umstände gespeichert sind, auf Unstimmigkeiten oder Fehler zu prüfen. Stellen die Kontoinhaber solche Unstimmigkeiten oder Fehler fest, so sind sie verpflichtet, diese unverzüglich der Registerverwaltung mitzuteilen und die betreffenden Daten zu korrigieren.

(3) Erlischt eine Bevollmächtigung, die der Kontoinhaber gegenüber der Registerverwaltung erklärt hat, so ist der Kontoinhaber verpflichtet, der Registerverwaltung das Erlöschen unverzüglich mitzuteilen.

 Neufassung: TRBS 3121 »Betrieb von Aufzugsanlagen« vom 10.10.2018, veröffentlicht am 15.11.2018

1 Anwendungsbereich

Diese Technische Regel gilt für Aufzugsanlagen gemäß Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2 der BetrSichV und beschreibt sicherheitstechnische und organisatorische Anforderungen, die im Hinblick auf die sichere Verwendung von Aufzugsanlagen zu berücksichtigen sind, um den Anforderungen nach der BetrSichV zu genügen.

Bei den in Anhang 1 und Anhang 2 empfohlenen Schutzmaßnahmen handelt es sich um Empfehlungen [...], die im Gegensatz zu den [...] Regeln und Erkenntnissen [gem. BetrSichV] keine Vermutungswirkung entfalten [...].

3 Pflichten des Arbeitgebers

3.1 Allgemeine Anforderungen

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm zur Verfügung gestellte Aufzugsanlage für die am Betriebsort vorhandenen Bedingungen geeignet ist und bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung nach dem Stand der Technik die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Benutzer der Aufzugsanlage gewährleistet sind.

(2) Die technischen Unterlagen [...] müssen dem Prüfpersonal von zugelassenen Überwachungsstellen, den fachkundigen Personen sowie ggf. den beauftragten Personen am Betriebsort der Aufzugsanlage zur Verfügung stehen [...]

 Für unsere Kunden, die unseren Update-Service gebucht haben, kommentieren wir die nebenstehenden Betreiberpflichten in einer Compliance-Info Sonderausgabe und geben Hinweise zur Umsetzung.

Wenn Sie eine solche Leistung ebenfalls nützlich finden, dann sprechen Sie uns bitte an:

Andrea Wieland, +49 7123 30780-22,
andrea.wieland@risolva.de

Bei Wechsel des Arbeitgebers [...] (z.B. Verpachtung) hat der bisherige Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Unterlagen gemäß Satz 1 und alle sonstigen für die sichere Verwendung notwendigen Informationen und Dokumente übergeben werden.

(3) Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass

1. die Schlüssel zu Triebwerks- und Rollenraumtüren oder -klappen und zu Inspektions- und Nottüren oder -klappen sowie die notwendigen Hilfseinrichtungen im Gebäude jederzeit verfügbar sind und nur von befugten Personen benutzt werden und
2. den mit der sicherheitstechnischen Prüfung, mit der Instandhaltung und Personenbefreiung beauftragten Unternehmen oder Personen, zugelassenen Überwachungsstellen sowie den zuständigen Behörden stets ein sicherer Zugang zum Gebäude und zur Aufzugsanlage ermöglicht ist.

(4) Aufzugsanlagen sind [...] regelmäßig einer Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle zu unterziehen. Der Zeitabstand richtet sich nach Art und Umfang der Verwendung einer Aufzugsanlage. [...]

Es wird empfohlen, die durchgeführten Kontrollen und das Ergebnis zu dokumentieren. Bei Verwendung eines Ferndiagnosesystems können o. g. Kontrollen teilweise oder vollständig durch das System übernommen werden. Bei Einsatz eines Ferndiagnosesystems muss nachgewiesen werden, welche Aufgaben durch das System oder im Rahmen der regelmäßigen Instandhaltung übernommen werden. [...]

(6) Sind an der Aufzugsanlage Mängel vorhanden, durch die Personen gefährdet werden, müssen die Anlage außer Betrieb gesetzt und die Gefahrenstellen gesichert werden.

Festgestellte Mängel müssen an den Arbeitgeber gemeldet werden.

3.2 Sichere Verwendung

3.2.1 Betrieb

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Aufzugsanlage unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung und der Gefährdungsbeurteilung bzw. der festgelegten zusätzlichen Schutzmaßnahmen bestimmungsgemäß und sicher verwendet wird. [...]

(2) Der Arbeitgeber muss die Aufzugsanlage außer Betrieb nehmen, wenn sie Mängel aufweist, durch die Personen gefährdet werden können. An den Schachtzugängen sind Hinweise auf die Außerbetriebnahme zu geben, gegebenenfalls sind schadhafte Schachttüren gegen Zutritt zu sichern und weitergehende Maßnahmen einzuleiten, um gefährliche Zustände zu beheben.

(3) Die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb und zur Bedienung der Aufzugsanlage, die in den technischen Unterlagen bzw. in der Betriebsanleitung enthalten sind, müssen, soweit für eine sichere

Als Hilfestellung dienen die Hinweise im Anhang 1 »Empfohlene Schutzmaßnahmen für den Betrieb nach dem Stand der Technik für Personen- und Lastenaufzüge«

Verwendung erforderlich, Beschäftigten durch Betriebsanweisung und Unterweisung zur Kenntnis gebracht werden.

3.2.2 Nutzungsänderung

Bei einer Nutzungsänderung, d. h. beispielsweise einer Änderung der Gebäudenutzung, müssen die getroffenen Schutzmaßnahmen, Prüffristen und die technischen Unterlagen überprüft und ggf. angepasst werden.

3.2.3 Notfallplan

(1) Der Arbeitgeber muss dem Notdienst für Aufzüge [...] einen Notfallplan zur Verfügung stellen.

Sofern [...] ein Notdienst erst ab dem 31. Dezember 2020 vorhanden sein muss, ist der Notfallplan [...] in der Nähe der Aufzugsanlage (z.B. an der Hauptzugangsstelle) anzubringen.

 Gilt für Altanlagen, die vor dem 30. Juni 1999 zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Für Aufzüge [...], in denen eine Person eingeschlossen werden kann, ist sicherzustellen, dass diese Person Hilfe herbeirufen kann. Bei diesen Aufzugsanlagen ist ebenfalls ein Notfallplan zu erstellen.

(3) Bei Anlagen, deren Erreichbarkeit oder Zugang aufgrund von Besonderheiten des Betriebsortes nicht offensichtlich ist (u. a. Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen, innerhalb großer Gebäude oder weitläufiger Betriebsgelände), ist die Auffindbarkeit durch zusätzliche Angaben, zum Beispiel durch geografische Koordinaten oder sichtbare Kennzeichnungen an den Gebäuden und Bauwerken, sicherzustellen.

3.3 Instandhaltung

(1) [...] Unter Berücksichtigung der Aufzugsart, der technischen Ausführung, Ausrüstung und Betriebsbedingungen (Art, Umfang, Intensität) sind an der Aufzugsanlage regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen Instandhaltungsarbeiten durchzuführen, z.B. auf der Basis der Angaben der Betriebsanleitung des Herstellers.

(2) Wird die Instandhaltung durch beauftragte Unternehmen durchgeführt, hat der Arbeitgeber, der für die Sicherheit der Aufzugsanlage verantwortlich ist, [...] dem Arbeitgeber des Instandhaltungspersonals vor Beginn der Instandhaltungsarbeiten Informationen hinsichtlich besonderer Gefährdungen z.B. gefährlicher Zugang zur Aufzugsanlage, Aufzug in Ex-Bereichen, Aufzugsanlagen mit Gefahrstofftransport, Staplerverkehr im Bereich der Schachtzugänge bereitzustellen.

3.4 Personenbefreiung

3.4.1 Allgemein

Der Arbeitgeber, der eine Aufzugsanlage zur Verfügung stellt, muss dafür sorgen, dass die Befreiung eingeschlossener Personen zu jeder Zeit und in möglichst kurzer Zeit vorgenommen werden kann.

3.4.2 Akustische Notrufeinrichtung

(1) Verfügt die Aufzugsanlage nur über eine akustische Notrufeinrichtung (z.B. Klingel) in der Nähe des Schachtes oder in anderen Räumlichkeiten, muss sichergestellt sein, dass der Notruf während der gesamten Betriebszeit der Aufzugsanlage von einer beauftragten Person oder von Personen, die den Notdienst verständigen können, gehört und als solcher erkannt wird und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden. [...]

3.4.3 Notrufeinrichtungen

[...] (7) Der Arbeitgeber muss dem Notdienst einen Notfallplan übergeben.

(8) Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Beschaffenheit, Organisation und Qualifikation des Notdienstes zur Personenbefreiung geeignet ist. [...]

3.4.4 Maßnahmen zur Personenbefreiung

(1) Die Maßnahmen zur Personenbefreiung müssen unter Berücksichtigung von 3.2.3 und nach der Notbefreiungsanleitung durchgeführt werden.

(2) Die Notbefreiungsanleitung muss eine sichere Personenbefreiung entsprechend der technischen Ausführung der Aufzugsanlage ermöglichen. Erforderliche Einrichtungen und Hilfsmittel müssen den mit der Personenbefreiung beauftragten Personen an der Aufzugsanlage zur Verfügung stehen.

(3) Nach einer Personenbefreiung darf die Aufzugsanlage erst wieder zur Benutzung freigegeben werden, wenn die Ursache der Störung behoben und ein sicherer Betrieb der Aufzugsanlage gewährleistet ist.

3.5 Prüfungen

Bei Aufzugsanlagen müssen gemäß TRBS 1201-4 folgende Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden:

1. Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme,
2. Prüfung vor Inbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung,
3. wiederkehrende Prüfungen,
4. durch Behörden angeordnete außerordentliche Prüfungen.

3.6 Unfall- und Schadensanzeige

Die Regelungen des § 19 BetrSichV sind zu beachten.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick



Bundestag beschließt TEHG-Novelle

Der Deutsche Bundestag hat am 9.11.2018 den »Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels« mit gewissen Änderungen beschlossen. Der Bundesrat wird am 14.12.2018 wohl abschließend zustimmen, so dass die Gesetzesnovelle nach Veröffentlichung voraussichtlich zum 10.1.2019 in Kraft tritt.



BMWi legt Energiesammelgesetz vor

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat nach der finalen Einigung zu den Sonderausschreibungen nun das Energiesammelgesetz vorgelegt. [...] Insgesamt werden 18 Gesetze und Verordnungen angepasst.

Zu den Änderungen:

KWKG:

- Einführung einer Definition für Dampfsammelschienenanlagen.
- Einführung eines Kumulierungsverbots.
- Anwendung des neuen Paragraphen zu Messung und Schätzung des EEG zur Abgrenzung von Drittmengen bei der KWK-Umlage.

EnWG:

- Einbeziehung der Regelung aus dem EEG zu Härtefällen und Einspeisemanagement und damit Abschwächung des Einspeisevorrangs erneuerbarer Energien und von KWK-Anlagen.
- Anwendung des neuen Paragraphen zu Messung und Schätzung des EEG zur Abgrenzung von Drittmengen bei der Offshore-Umlage und der §19-Umlage.

Windenergie-auf-See-Gesetz:

- Klarstellung, dass sich die Ausbauziele nur auf an ein öffentliches Netz angeschlossene Parks beziehen.

Die Kernpunkte der Änderungen sind

- Datenweitergabe an die Länder,
- Konkretisierung der Kleinmengenverordnung und
- Übertragung der Zertifikate in die nächste Handelsperiode. *Quelle: DIHK*

EEG:

- Bis 01.01.2021 müssen alle Windenergieanlagen auf Land und auf See mit einer bedarfsgerechten Nacht-kennzeichnung ausgestattet sein.
- Die Paragraphen zur Härtefallregelung (14) und zum Einspeisemanagement (15) werden aufgehoben. Die Regelungen finden sich künftig im EnWG.
- Die Sonderausschreibungen für Wind an Land in Höhe von 4.000 MW und PV in Höhe von 4.000 MW werden auf die Jahre 2019 bis 2021 verteilt. (2019: 1.000 MW, 2020: 1.400 MW, 2021: 1.600 MW)
- Bei Biomasse wird der Ausschreibungstermin vom 1. September auf den 1. Mai verlegt, die Mengen bleiben gleich.
- Die auszuschreibende Menge an Innovationsausschreibungen von 50 MW wird erhöht: 2019: 250 MW, 2020: 400 MW, 2021: 500 MW. Was genau unter innovativ zu verstehen ist, wird in einer Verordnung geregelt.
- Anlagen, die im Rahmen der Innovationsausschreibung 2019 einen Zuschlag erhalten haben, bekommen keine Entschädigung, wenn sie wegen Netzengpässen abgeregelt werden müssen (Einspeisemanagement).
- Bei PV-Anlagen zwischen 40 und 750 kW wird die gesetzliche Vergütung von 11,03 auf 8,33 Cent/kWh abgesenkt.
- Die in den Sonderausschreibungen bezuschlagten PV-Anlagen werden nicht auf den PV-Deckel von 52 GW angerechnet.
- Regelung der KWK-Eigenversorgung analog der Einigung mit der EU-Kommission.

Dadurch soll die Errichtung von Parks ermöglicht werden, die den Strom z. B. direkt für Power-to-x verwenden.

- Einführung einer Möglichkeit zur Schätzung bei der Abgrenzung von Drittmengen. *Quelle: DIHK*



Neuregelung von strom- und energiesteuerlicher Regelungen geplant

Am 19. Oktober 2018 hat das BMF einen Referentenentwurf für ein »Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerlicher Vorschriften« vorgelegt.

Es soll nach der erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft treten, frühestens jedoch am 1. Juli 2019. Neben Änderungen am StromStG und am EnergieStG sind Änderungen an der StromStV und der EnergieStV sowie an der EnSTransV geplant.

Hauptsächlich geht es dabei um die bisherige Steuerbefreiung für Strom aus

- a) einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz (»Grünstromnetz«) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG und
- b) aus Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG.

Diese Steuerbefreiungen werden von der EU-Kommission als staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewertet. Damit unterliegen sie den Anforderungen für eine beihilferechtliche Genehmigung.

Folgende wesentliche Änderungen sind im Entwurf enthalten:

- Künftig sollen nur noch hocheffiziente KWK-Anlagen sowie solche Anlagen, die den Strom auf Basis erneuerbarer Energien bereitstellen, von der Stromsteuer befreit sein. Hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne des neuen Gesetzes sind ortsfeste Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, welche die Voraussetzungen nach § 53a Abs. 6 Satz 4 und 5 EnergieStG erfüllen. Für eine Stromsteuerbefreiung müssen sie nicht nur das Hocheffizienzkriterium erfüllen, sondern darüber hinaus einen Nutzungsgrad von 70 Prozent bei der dezentralen Versorgung nachweisen.
- Das Ministerium geht davon aus, die beihilferechtliche Genehmigung für eine Stromsteuerbefreiung für Anlagen bis zu einer Grenze von 2 MW elektrisch zu erhalten.
- Die neue StromStV soll in ihrem § 11a einen Nachweis der Zeitgleichheit durch Viertelstundenmessung fordern, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Entnahme des Stroms zeitgleich erfolgen.
- Eine Erleichterung sieht § 3 Abs. 1 der EnSTransV künftig vor: Begünstigte haben gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt nur noch dann Anzeige- oder Erklärungs-pflichten, wenn die Höhe der Steuerbegünstigung mind. 200 000 Euro beträgt. Rechnerisch entfällt damit diese Pflicht für Anlagenbetreiber mit einer elektrischen Leistung von weniger als rund 1,6 MW (alle KWK-Anlagen eines Betreibers). *Quelle: DIHK*

Der DIHK hat dazu auch eine [Stellungnahme](#) verfasst.



Neues vom Ausschuss für Gefahrstoffe

Vorschläge zur Gefahrstoffverordnung:

Neben dem Thema Asbest gibt es zwei weitere große Themen bei der vorgesehenen Weiterentwicklung der GefahrstoffV:

TRGS in Aussicht:

Aktuell in Arbeit sind u.a. Neufassungen bzw. Änderungen und Ergänzungen der

- die konkretere Implementierung des Risikokonzepts für krebserzeugende Stoffe sowie
- die Anpassung der Regelungen zu Schädlingsbekämpfung und Begasung im Kontext der EU-Biozid-Verordnung.

Der AGS hat jeweils Arbeitsgruppen eingerichtet und will seine Beratungen im Frühjahr 2019 abschließen.

- TRGS 401 »Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen«,
- TRGS 505 »Blei«,
- BekGS 527 »Hergestellte Nanomaterialien« und
- TRGS 528 »Schweißtechnische Arbeiten«, die allerdings erst im kommenden Jahr fertig gestellt werden.

Bei der letzten AGS-Sitzung dieser Amtsperiode im November 2018 stehen zum Beschluss auf der Tagesordnung u.a. Neufassungen bzw. Änderungen und Ergänzungen der

- TRGS 500 »Schutzmaßnahmen«,
- TRGS 554 »Abgase von Dieselmotoren«,
- TRBS 2152 Teil 3/TRGS 723 »Gefährliche explosionsfähige Gemische – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische«,
- TRBS 2152 Teil 4/TRGS 724 »Gefährliche explosionsfähige Gemische – Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken« sowie die
- TRBS 3151/TRGS 751 »Tankstellen«.

Quelle: Sicher ist sicher 11/2018, Dr. Martin Henn, AGS-Geschäftsführung

Strahlenschutzverordnung beschlossen

Der Bundesrat hat im Oktober einem umfangreichen Verordnungspaket zur Umsetzung des Strahlenschutzgesetzes und weiteren Vorschriften zugestimmt. Damit werden in Deutschland zum 31.12.2018 zahlreiche Bestimmungen für den Strahlenschutz angepasst oder erstmals aufgestellt.

Die Änderungen des umfangreichen Gesetzespaketes betreffen Unternehmen, wenn

- ihre Mitarbeiter [...] Strahlung ausgesetzt werden,
- Strahlung von Produkten ausgehen oder
- die Betriebsstätten in Gebieten mit hoher natürlicher Radonstrahlung liegen.

Nachdem im Jahr 2017 bereits das Strahlenschutzgesetz veröffentlicht wurde, setzt die Strahlenschutzverordnung zahlreiche Bestimmungen im Detail um. Beide Gesetze werden in großen Teilen zum 31.12.2018 in Kraft treten.

Der größte Teil der bisherigen Regelungen der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung werden übernommen oder geringfügig angepasst. Die Begründung des Gesetzesentwurfs weist u.a. auf folgende Änderungen hin:

- Erweiterte Anzeigepflichten weiterer oder anderer Personen, die Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nutzen (§ 44 StrlSchV)
- Unterweisung auch von Mitarbeitern in der Erdgasindustrie, Geothermie oder Wasserversorgung, die erhöhten natürlichen Strahlungen (bspw. Radon) ausgesetzt sind (§ 63 StrlSchV)
- Schriftliche Arbeitsunterweisungen zum Strahlenschutz müssen zukünftig auch für seltene Anwendungen (bisher häufige) erstellt werden (§ 121 StrlSchV)
- Zusätzliche Unterlagen als Produktbeschreibung für von der Verordnung betroffenen Geräten (§ 148 StrlSchV)

- Strahlenschutzregister (§ 173 StrSchV): Betriebe mit Beschäftigten, die der strahlenschutzrechtlichen Überwachung unterliegen, müssen diese zukünftig im Strahlenschutzregister beim Bundesamt für Strahlenschutz registrieren. Dies wird beim Bundesamt für Strahlenschutz ab dem 31.12.2018 möglich sein.
- **Schutz vor Radon in Gebäuden** (Teil 4 Kapitel 2 StrlSchG; Teil 4 Kapitel 1 StrSchV): Erstmals werden in Deutschland Regelungen zum Schutz vor Radon in Gebäuden erlassen. Sie gelten in Radonvorsorgegebieten, in denen eine beträchtliche Zahl von Gebäuden die Radonkonzentrationen von 300 Becquerel je Kubikmeter überschreiten. Diese Gebiete müssen von den Ländern innerhalb von 2 Jahren ausgewiesen werden. Innerhalb der Vorsorgegebiete müssen:
 - zusätzlich zum Feuchteschutz weitere Schutzmaßnahmen an Neubauten angewendet werden, um den Zutritt von Radon in das Gebäude zu verhindern oder erheblich zu erschweren.
 - Messungen der Radonkonzentration in der Luft von Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss durchgeführt werden. Die Geräte müssen von einer vom Bundesamt für Strahlenschutz anerkannten Stelle bezogen werden.

Hintergrundinformationen



Baden-Württemberg: Abfallbehörden fordern Dokumentationen nach GewAbfV an

Die unteren Abfallbehörden bei den Landratsämtern sowie die Regierungspräsidien für die ihnen zugeordneten Unternehmen haben damit begonnen, bei abfallerzeugenden Unternehmen Dokumentationen gemäß der Gewerbeabfallverordnung einzufordern. Hintergrund sind die seit 01.08.2017 geltenden Pflichten aus der novellierten Verordnung.

Die gleichlautenden Schreiben der Behörden beruhen auf einer Vorlage, die auf Landesebene unter Leitung des Umweltministeriums und Beteiligung aller Regierungspräsidien erarbeitet wurde. Die Vorgaben aus der Verordnung an den Umfang der Dokumentation werden darin detailliert aufgegriffen.

Erstaunlich ist aus Sicht der IHK die Forderung, auch Praxisbelege beizufügen und zwar für den Zeitraum des 1. Quartals 2018. Denn die Dokumentation nach Gewerbeabfallverordnung ist bekanntlich primär eine kurze Beschreibung des betrieblichen Abfallmanagements («was wird getrennt gesammelt und wie entsorgt, und was nicht und warum»). Konkrete Zahlen dazu und diese speziell nur aus einem Quartal erscheinen dagegen wenig aussagekräftig.

Dennoch ist die Forderung formal berechtigt, da ergänzende Belege wie z. B. Rechnungen oder Wiegescheine Teil der Dokumentation sein sollen. Dies soll aus Sicht der Behörden mit der »Viertel-Jahres-Zeitraums-Aktion« verdeutlicht werden. Es ist derzeit nicht vorgesehen, diese nun vierteljährlich jeweils zu wiederholen. *Quelle: Umweltschutz-Nachrichten der IHK Reutlingen, Nr. 10 / 2018*



KWKG-, Abschaltbare Lasten- und § 19 StromNEV-Umlage für 2019 sowie EEG-Mittelfristprognose veröffentlicht

Die [KWKG-Umlage](#) beträgt für das Jahr 2019 rund 0,280 ct/kWh auf nichtprivilegierte Letztverbräuche. Im Vergleich dazu lag im Jahr 2018 der Wert bei 0,345 ct/kWh. Mit den Einnahmen aus der KWKG-Umlage werden die Kosten aus der Förderung von Kraft-Wärme gekoppelte Kraftwerke gedeckt. Der Wert wurde auf Basis von Prognosewerten über die zu erwartende Belastung nach der aktuellen KWKG-Umlage ermittelt.

Die [Abschaltbare Lasten-Umlage](#) wird für das Jahr 2019 bei 0,005 ct/kWh liegen. Für das Jahr 2018 betrug diese 0,011 ct/kWh.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird dazu genutzt, Vergütungszahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an Anbieter von »Abschaltleistung« auszugleichen. Sie wird auf Basis der prognostizierten Kosten für 2019 einschließlich der Verrechnung einer Nachholung aus der Jahresabrechnung 2017 inkl. Zinsen berechnet.

Die [§ 19 StromNEV-Umlage](#) beträgt für Haushaltskunden, also Letztverbraucher der Kategorie A (unter 1 Mio. kWh Jahresverbrauch), 0,305 ct/kWh. Letztverbraucher aus der Kategorie B (über 1 Mio. kWh Jahresverbrauch) zahlen für die darüberhinausgehende Menge 0,050 ct/kWh. In die Kategorie 3 fallen Letztverbraucher aus dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur, mit Stromkosten, die die vier Prozent des Umsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr überschritten haben. Diese müssen 0,025 ct/kWh für die über die 1 Mio. kWh hinausgehende Strombezüge zahlen.

Während die zu entrichtende Umlage für die Kategorie B und C gleichgeblieben, sind lag die Umlage für Haushaltskunden im Jahr 2018 bei 0,370 ct/kWh.

Die § 19-Umlage dient dem Ausgleich für die Gewährung individueller Netzentgelte nach § 19 StromNEV. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber gleichen die Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander aus. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt. *Quelle: DIHK*

Außerdem wurde die [EEG-Mittelfristprognose 2019-2023](#) veröffentlicht. Bei den Übertragungsnetzbetreibern finden Sie auch die [EEG-Mittelfristprognosen der vorangegangenen Jahre](#).



Null Toleranz bei Manipulation

Jedes Jahr passieren tausende Arbeitsunfälle, weil Produktionsmaschinen manipuliert werden. Nach Angaben des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) der DGUV

- sind an rund jeder dritten Maschine in Unternehmen Schutzeinrichtungen teilweise oder dauerhaft manipuliert.
- 90 Prozent der Beschäftigten, die an manipulierten Maschinen arbeiten, wissen um die ausgeschalteten Schutzvorkehrungen.
- Doch nur sieben Prozent empfinden das als erhöhtes Risiko.

Für Unternehmen ist es unerlässlich, dieses Risiko ernst zu nehmen. Kommt es zu einem Unfall, fallen nicht nur wichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

Unter Umständen haften Führungskräfte auch persönlich für entstandene Schäden. In einem Fall aus dem Emsland, bei dem ein Mitarbeiter zu Tode kam, wurden beispielsweise zwei der drei Geschäftsführer wegen fahrlässiger Tötung zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt, der dritte zu einer Geldstrafe. *Quelle: [top-eins, Das Magazin für Führungskräfte](#) (stark gekürzt)*

Ein Trugschluss, denn:

- Nach Schätzung von Fachleuten geschieht jeder vierte Arbeitsunfall an Maschinen als Folge manipulierter Schutzeinrichtungen.

[Anmerkung: Da Führungskräfte Garantenstellung haben, wird vor Gericht das Unterlassen (zum Beispiel wenn ein Sicherheitsmangel geduldet wird) dem aktiven Handeln gleichgestellt.]

Im [Artikel](#) lesen Sie auch:

Warum Mitarbeiter Manipulationen vornehmen und wie Sie Manipulationen von vornherein vermeiden können.

Auch das Magazin für Sicherheitsbeauftragte [Arbeit & Gesundheit](#) greift dieses Thema auf.



In drei Schritten erfolgreich Feedback geben

Egal wie gut das Betriebsklima ist – Kritik gehört zum Geschäft. Besonders wenn es darum geht, Arbeit sicher und gesund zu gestalten. Doch gerade Rückmeldungen zu Dingen, die jemand übersehen hat, oder kleinen Fehlern, die dem Gegenüber unterlaufen sind, werden manchmal zur Herausforderung. Damit das Feedback nicht als persönlicher Angriff, sondern konstruktiv wahrgenommen wird, sollte die Rückmeldung so konkret wie möglich sein und sich auf beobachtbares, beschreibbares Verhalten stützen.

Eine gute Methode:

Die drei W - Wahrnehmung, Wirkung, Wunsch.

Schritt 1: Die eigene Wahrnehmung schildern

Der erste Schritt besteht darin, die eigene Wahrnehmung mitzuteilen. Es geht darum, möglichst wertfreie Beschreibungen und Beobachtungen mitzuteilen: »Herr Müller, ich habe heute Morgen zufälligerweise gesehen, dass Sie Ihre Schutzausrüstung nicht getragen haben.« Es geht also darum, die Situation konkret aus der eigenen Sicht in Form von Ich-Botschaften zu schildern.

Schritt 2: Wirkung erläutern

Im zweiten Schritt geht es darum zu erläutern, welche Wirkung das beobachtbare Verhalten auf uns hat: »Ich kann das nicht gut mit ansehen, wie Sie Ihre Gesundheit gefährden. Ich mache mir dann Sorgen, dass Sie sich verletzen.«

Schritt 3: Wunsch formulieren

Abschließend geht es darum, konkret zu benennen, welches Verhalten man sich künftig wünschen würde: »Bitte tragen Sie in Zukunft Ihre Schutzausrüstung. Ich muss mich darauf verlassen können. Denn ich möchte, dass wir noch lange gesund zusammenarbeiten können.« Bei diesem Schritt geht es darum, eine verbindliche Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten zu treffen.

Mehr Tipps zum Geben und Nehmen von Feedback gibt auch das Magazin für Sicherheitsbeauftragte [Arbeit & Gesundheit](#). *Quelle: DGUV (gekürzt)*



Genug Raum am Arbeitsplatz

Was hat Ergonomie am Arbeitsplatz mit den Abmessungen des Raumes zu tun, in dem der Arbeitsplatz sich befindet?

Wenn der ergonomische Stuhl in einem Büro steht, das kaum Bewegungsfreiheit für den Stuhl bietet, ist der Arbeitsplatz insgesamt nicht ergonomisch – selbst wenn auch

Mehr als man denkt. Ergonomie ist weit mehr als beispielsweise nur ein qualitativ hochwertiger und gut eingestellter Bürostuhl. Sie umfasst sämtliche Arbeitsbedingungen, von der Temperatur am Arbeitsplatz bis hin zur intuitiv zu bedienenden und sicheren Maschine.

der Schreibtisch höhenverstellbar sein sollte. Deshalb empfiehlt der Gesetzgeber Mindestmaße für die Bewegungsfreiheit am Arbeitsplatz. Die entsprechende Regel ist die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.2 »Raumabmessungen und Bewegungsflächen«. *Quelle: praevention-aktuell.de.*

Auf der Seite finden Sie weitere Informationen, u.a. eine [Checkliste Ergonomischer Arbeitsplatz: Raumabmessungen](#).



BG RCI: Neue Vision-Zero-Website

VISION ZERO, das ist die innovative Präventionsstrategie der BG RCI: »Null Unfälle - gesund arbeiten!«. Null ist das Ziel und für die Umsetzung in Ihrem Unternehmen unterstützen wir [BG RCI] Sie mit unseren Präventionsangeboten. *Quelle: BG RCI*

Unter [Vision Zero](#) finden Sie detaillierte Informationen zur Präventionsstrategie und den sieben Erfolgsfaktoren:

1. Leben Sie Führung
2. Gefahr erkannt – Gefahr gebannt
3. Ziele definieren – Programm aufstellen
4. Gut organisiert – mit System
5. Maschinen, Technik, Anlagen – sicher und gesund
6. Wissen schafft Sicherheit
7. Motivieren durch Beteiligung

Zu jedem der Erfolgsfaktoren bietet die BG RCI einen ausführlichen Leitfaden an. Jedem Erfolgsfaktor ist auch eine eigene Unterseite gewidmet, auf denen Sie jeweils weitergehende Informationen und Arbeitsmaterialien finden. Die Downloads sind kostenlos, nur Arbeitsmaterialien in Papierform sind für BG RCI-Fremde kostenpflichtig.

Die Inhalte sind natürlich für alle Betriebe - unabhängig von der BG-Zugehörigkeit - interessant.



Schulungsmaterial zum Thema Müdigkeit am Steuer

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) hat gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin (DGSM) umfassendes Schulungsmaterial zum Thema Müdigkeit am Steuer als Ergänzung zur Aus- und Weiterbildung von Lkw-Fahrenden entwickelt.

Das Schulungsmaterial umfasst eine Lang- und Kurzversion mit informativen, aber auch interaktiven, auditiven und audiovisuellen Elementen. Es geht unter anderem auf die Relevanz des Schlafes genauso wie auf die Verbreitung und Ursachen von sowie Maßnahmen gegen Müdigkeit

Müdigkeit am Steuer ist gefährlich und wird dennoch oft unterschätzt. 2017 zeigte eine Kantar-EMNID-Befragung des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) und der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin (DGSM) unter mehr als 350 Lkw-Fahrenden im Rahmen der Kampagne »Vorsicht Sekundenschlaf!«:

85 Prozent der Befragten glauben, den Einschlafzeitpunkt am Steuer vorhersehen zu können. Viele unterschätzen so die Gefahr von Müdigkeit hinter dem Steuer. *Quelle: DGUV Newsletter, November 2018 und DVR*

am Steuer ein. Das Schulungsmaterial kann [kostenlos heruntergeladen](#) werden.

Der DRV bittet jedoch, dass Sie für deren Evaluation kurz [mitteilen](#), wie und wo Sie es nutzen.



Filmfestival: Gold für die BG Kliniken

Die Kurzdokumentation »Ich komme wieder« der BG Kliniken hat bei den 9. Cannes Corporate Media & TV Awards den 1. Preis in der Kategorie »Medizin- und Gesundheitsfilme« gewonnen. Der Film ist [online verfügbar](#).

Die Schulungsunterlagen sind zwar im Hinblick auf LKW-Fahrer konzipiert worden. Die Inhalte gelten jedoch natürlich auch für die Nutzung von PKW im Rahmen von Dienstreisen, Außendienst etc.

Der Film zeigt anhand eines realen Falls wie die BG Menschen nach einem *Arbeitsunfall* ins *Berufsleben* zurückzuführen.